

## **Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW**

Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 ROG u. § 13 LPIG NRW

**Schreiben vom 07.06.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Linnich wird zur geplanten Änderung des LEP NRW wie folgt Stellung genommen:

### ***I. Planbegründung***

Klimawandel, Energiekrise und ständige Internationale Konflikte und Bedrohungslagen zeigen, wie notwendig der Ausbau der Erneuerbaren Energien im eigenen Land ist. Dass dabei in einem gewissen Umfang auch zentral geplant und gesteuert wird, ist als zielführend zu betrachten. Insoweit wird die vorgesehene Änderung des LEP seitens der Stadt Linnich grundsätzlich begrüßt, soweit sie auf einen wesentlichen, umwelt- und naturverträglichen sowie nachhaltigen Ausbau der Erneuerbaren Energien gerichtet ist und im Ergebnis tatsächlich dazu beiträgt, die gesteckten Klimaziele zu erreichen und das eigene Land unabhängiger von Energieimporten zu machen.

Überregionale Zielsetzungen sowie bundes- und landespolitische Vorgaben dürfen aber nicht dazu führen, dass die verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltung in Gefahr gerät. Der hohe Stellenwert, der dieser beizumessen ist, entspringt nicht einem reinen Selbstzweck, sondern trägt der vor allem der Tatsache Rechnung, dass nahezu alle staatlichen Maßnahmen und Eingriffe, welche Auswirkungen auf die Lebensumstände der Bevölkerung mit sich bringen, sich zwangsläufig auf der untersten Stufe des gesellschaftlichen Zusammenlebens manifestieren und bündeln. Dieses unmittelbare Umfeld des Menschen einschl. seiner Einbindung in Familie, Heimat und Beruf stellen die Kommunen dar. Auch bei den vorgesehenen Änderungen zum LEP sind die Konsequenzen der Planungen direkt und unmittelbar von den Menschen in ihrer kommunalen Umgebung zu tragen. Auch unter Berücksichtigung allen berechtigten Interesses an einer landesweiten Steuerung im Sinne der o.a. Ausführungen, sollte daher dem berechtigten Interesse der Kommunen auf ihre Selbstverwaltung mehr Rechnung getragen werden.

*Seitens der Stadt Linnich wird daher appelliert, den Kommunen für ihre eigenen Planungen einen größeren Handlungsspielraum einzuräumen, als dies nach den vorgesehenen Änderungen der Fall ist. Dies umso mehr, als die Regionalräte als Entscheidungsgremien auf der Ebene der Mittelbehörden leider noch nicht einmal direkt von den Bürgerinnen und Bürgern in diese verantwortungsvolle Aufgabe gewählt werden können. Sowohl für die Windenergie als auch für die Freiflächen-Fotovoltaik können und sollten Planungen nur im Konsens der Planungsebenen erfolgen.*

### ***II. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 1 – 3);***

***Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (S. 9);***

***Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche;***

***Grundsatz 20.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen (S. 10);***

***Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum;***

Die Stadt Linnich hat im zurückliegenden Jahrzehnt auf der Basis einer Potenzialanalyse und eines mehrmals fortgeschriebenen gesamtstädtischen Konzeptes (Standortanalyse) mehrere größere Windenergieprojekte bauleitplanerisch umgesetzt. *Es wird geltend gemacht, dass die im Rahmen der nachfolgend erläuterten Bauleitpläne ausgewiesenen Flächen auch Bestandteile der o.a. Ziele und Grundsätze werden.:*

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich/Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“**

Auf der Grundlage der 6. und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse hat die Stadt Linnich die 30. FNP-Änderung als gesamtstädtisches Konzept aufgestellt und mehrere räumlich getrennte Konzentrationszonen eingerichtet, die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln und Öffentlicher Bekanntmachung entfaltet die 30. FNP-Änderung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Mit ihr wurde eine Fläche von 593,56 ha für die

Windenergie in Anspruch genommen (Gesamtfläche des Stadtgebietes Linnich = 6.546 ha). Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Die 30. FNP-Änderung stellt die Flächen der Konzentrationszonen als „Fläche für Landwirtschaft“ mit Signatur „EE“ für Erneuerbare Energien dar. Zusätzlich nimmt sie in ihrer Darstellung die 5. FNP-Änderung der Stadt Linnich aus dem Jahr 1999 als Sondergebiet (SO) „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ mit Zweckbestimmung „Elektrizität“ als Ergänzung der Zone 1 mit auf. Auf dieser Fläche wurden bis jetzt insgesamt 9 Altanlagen betrieben. Im Zuge eines von mehreren Vorhabenträgern angestrebten Repowerings wurde hier in den Jahren 2018 bis 2023 der u.a. B-Plan Körrenzig Nr. 12 aufgestellt.

Weiterhin überlagert die 30. FNP-Änderung die auf vorhergehenden Fortschreibungen der Standortanalyse basierenden FNP-Änderungen Nr. 29. von 2014 und Nr. 28 von 2016. Die gemeinsame Ausweisung der Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf (vorher 5. und 29. FNP-Änderung), der Zone 3 Boslar (28. FNP-Änderung) und der Zone 6 Gereonsweiler-Linnich als städtische Gesamtplanung der Windenergie entfaltet Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stellt die 30. FNP-Änderung somit die planerische Grundlage für die konkreten Festsetzungen der nachfolgenden B-Pläne dar.

#### o **B-Plan Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 13.12.2014 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 29. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Körrenzig Nr. 9 wurden eine Fläche von insgesamt 200,5 ha, aufgeteilt in 3 Teilbereiche, überplant und insgesamt 16 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung bis jetzt Genehmigungsbescheide für 15 dieser Standorte erteilt. Die WEA wurden im Jahr 2015 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

#### o **B-Plan Boslar Nr. 4 „Windenergie Boslar“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 06.09.2016 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 28. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Boslar Nr. 4 wurden eine Fläche von 47,82 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 5 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2016/2017 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

#### o **B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Die 30. FNP-Änderung als planerische Grundlage wurde in Parallelplanung aufgestellt (s.o.). Mit dem B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 wurden eine Fläche von 306,44 ha überplant und insgesamt 11 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 11 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2018 bis 2021 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

#### o **B-Plan Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“**

Der Sondergebietsbereich der ehemaligen 5. FNP-Änderung war seit der Aufstellung und aufgrund der vollständigen Ausnutzung der Zone zunächst nicht zusätzlich mit einem Bebauungsplan belegt. Vor dem Hintergrund, im Jahr 2018 von Vorhabenträgern ein Repowering der vorhandenen WEA angestrebt wurde, beschloss der Rat der Stadt Linnich seinerzeit die zusätzliche Aufstellung eines Bebauungsplanes, um detailliertere Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt Linnich zu schaffen.

Der B-Plan Körrenzig Nr. 12 entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 10.03.2018 Rechtswirkung. Es wurde eine Fläche von 38,8 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. 3 dieser Standorte stellen Baufenster für Neuanlagen dar, die im Zuge eines Repowering insgesamt 7 Altanlagen ersetzen sollen. Es verbleiben 2 Standorte

für Altanlagen. Bis jetzt wurde für eines der neugeschaffenen Baufenster wurde bei der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BImSchG ein Antrag zur Errichtung der nach der Bauleitplanung vorgesehenen WEA gestellt. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Zusätzlich zu diesen abgeschlossenen Projekten hat die Stadt Linnich folgende Planungen dem Grunde nach beschlossen bzw. hierzu steht ein Grundsatzbeschluss an:

### **1. Änderung des B-Plans Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der Antrag eines Vorhabenträgers, der am Betrieb der bisher im Geltungsbereich des B-Planes errichteten 15 WEA nicht beteiligt ist, sieht die Errichtung einer zusätzlichen WEA im Teilbereich 2 und zweier zusätzlicher WEA im Teilbereich 3 vor. Eine Lageskizze ist als Anlage beigelegt.

Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Linnich hat am 19.10.2022 den Grundsatzbeschluss zu einer entsprechenden Planung mit Festsetzung der zusätzlichen Standorte gefasst. Nach der derzeitigen politischen Sommerpause soll der bauleitplanerische Aufstellungsbeschluss zur Änderung des B-Planes Körrenzig Nr. 9 und zur Vornahme der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung befasst werden.

### **Entwicklung der Fläche 4 (Potenzialanalyse)**

Zur Entwicklung des gesamtstädtischen Konzeptes wurde im Rahmen der o.a. Potenzialanalyse auch eine Fläche im Süden des Gemeindegebietes, südlich der Ortschaft Floßdorf und östlich der Ortschaft Ederen untersucht. Die Fläche hat eine Größe von insgesamt ca. 26,2 ha, verteilt auf mehrere Teilbereiche, welche durch ein Landschaftsschutzgebiet und dessen Puffer getrennt sind. Eine Übersichtskarte (Luftbild) ist beigelegt.

Bei der Aufstellung der 30. FNP-Änderung wurde in der 6. Und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse festgestellt, dass die Fläche zwar grundsätzlich zur Ausweisung für die Windkraft geeignet ist, u.a. aber wegen der geringen Vorbelastung des Landschaftsbildes nicht empfohlen wird.

Aktuell beantragt ein Vorhabenträger die bauleitplanerische Entwicklung der Fläche auf den Teilbereichen 4a und 4b mit dem Ziel der Errichtung eines Windparks. Eine Übersichtskarte (Luftbild) mit Verortung der beiden Teilflächen ist beigelegt. Es wird geltend gemacht, dass seit der 6. Fortschreibung der hiesigen Potenzialanalyse in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fläche auf dem Gebiet der Stadt Jülich bereits ein Windpark entstanden ist, so dass von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes mittlerweile auszugehen ist. Bez. der Entscheidung, ob ein Bauleitverfahren zur Entwicklung der Fläche erfolgt, soll nach der politischen Sommerpause ein Grundsatzbeschluss der städtischen Gremien eingeholt werden.

### **III. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Durch Selbstbeschränkung der Vorhabenträger wurden in den B-Plänen der Stadt Linnich, die vor dem 01.02.2023 wirksam geworden sind, folgende Höhenbeschränkungen festgesetzt:

- B-Plan Körrenzig Nr. 9: 180 m für Teilbereiche 2 und 3
- B-Plan Körrenzig Nr. 9: 184,4 m für Teilbereich 1
- B-Plan Boslar Nr. 4: 180 m
- B-Plan Gereonsweiler Nr. 6: 190 m

*Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. WindBG besteht für diese Flächen insoweit kein Hinderungsgrund, sie auch in die regionalplanerisch festzulegenden Windenergiegebiete aufzunehmen.*

Im B-Plan Körrenzig Nr. 12 wurde eine städtebaulich begründete Höhenbeschränkung von 200 m festgesetzt. Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen in erster Linie die Eingriffe in Natur und Landschaft reglementiert werden. Die bestehenden Anlagen im näheren Umfeld weisen meist Höhen von 180 m auf. Nördlich angrenzend werden auf dem benachbarten Stadtgebiet Altanlagen repower, die eine Gesamthöhe von 205,5 m. Die in Linnich geplanten Anlagen fügen sich somit in die vorhandenen Höhen ein. Durch die Begrenzung der zulässigen Bauhöhe werden weitere negative Folgen auf das Landschaftsbild vermeiden. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Eingriff in das Landschaftsbild bilanziert und ein entsprechender Ausgleich festgelegt.

*Die Fläche würde vor dem Hintergrund von Ziel 10.2-3 nicht Bestandteil eines regionalplanerisch festzulegenden Windenergiegebietes, selbst wenn sie nach allen anderen Kriterien dazu präferiert wäre. Seitens der Stadt Linnich wird die Regelung daher als unverhältnismäßig erachtet. Die Möglichkeit, eine fundierte, städtebaulich begründete Höhenbeschränkung zu verhängen, sollte nach allgemeinen rechtsstaatlichen Kriterien zulässig sein und darf insoweit nicht zu einer Nichtanrechnung auf Flächenkontingente führen.*

#### **IV. Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Im Zuge der Neuaufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln hat die Regionalplanungsbehörde einen Abgleich der dortigen Datengrundlage mit den von den Kommunen beplanten Flächen vorgenommen und zusätzlich die zurzeit laufenden Planverfahren abgefragt. Von hier aus wurden der dortigen Stelle bereits alle unter Nr. I aufgelisteten Flächen vorgelegt.

*Aus Sicht der Stadt Linnich sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Landes- und die Regionalplanung mit exakt den gleichen Datenunterlagen und Flächengrößen arbeiten. Abweichende Angaben würden die Planverfahren verkomplizieren und in die Länge ziehen. Für die betroffenen Kommunen wären Nachteile zu befürchten.*

#### **V. Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten**

Die Stadt Linnich gehört zu den waldarmen Gemeinden in NRW. Mit Ausnahme des durch das gesamte Stadtgebiet in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufenden Tales der Rur sowie kleinerer Niederungen von Fließgewässern stellt das Stadtgebiet außerhalb der bebauten Ortslagen ackerbaulich genutzte Bördelandschaft dar.

*Die vorgesehene Regelung zum Schutz der waldarmen Bereiche wird insoweit ausdrücklich begrüßt.*

#### **Anlagen**

#### **Stadt Linnich**

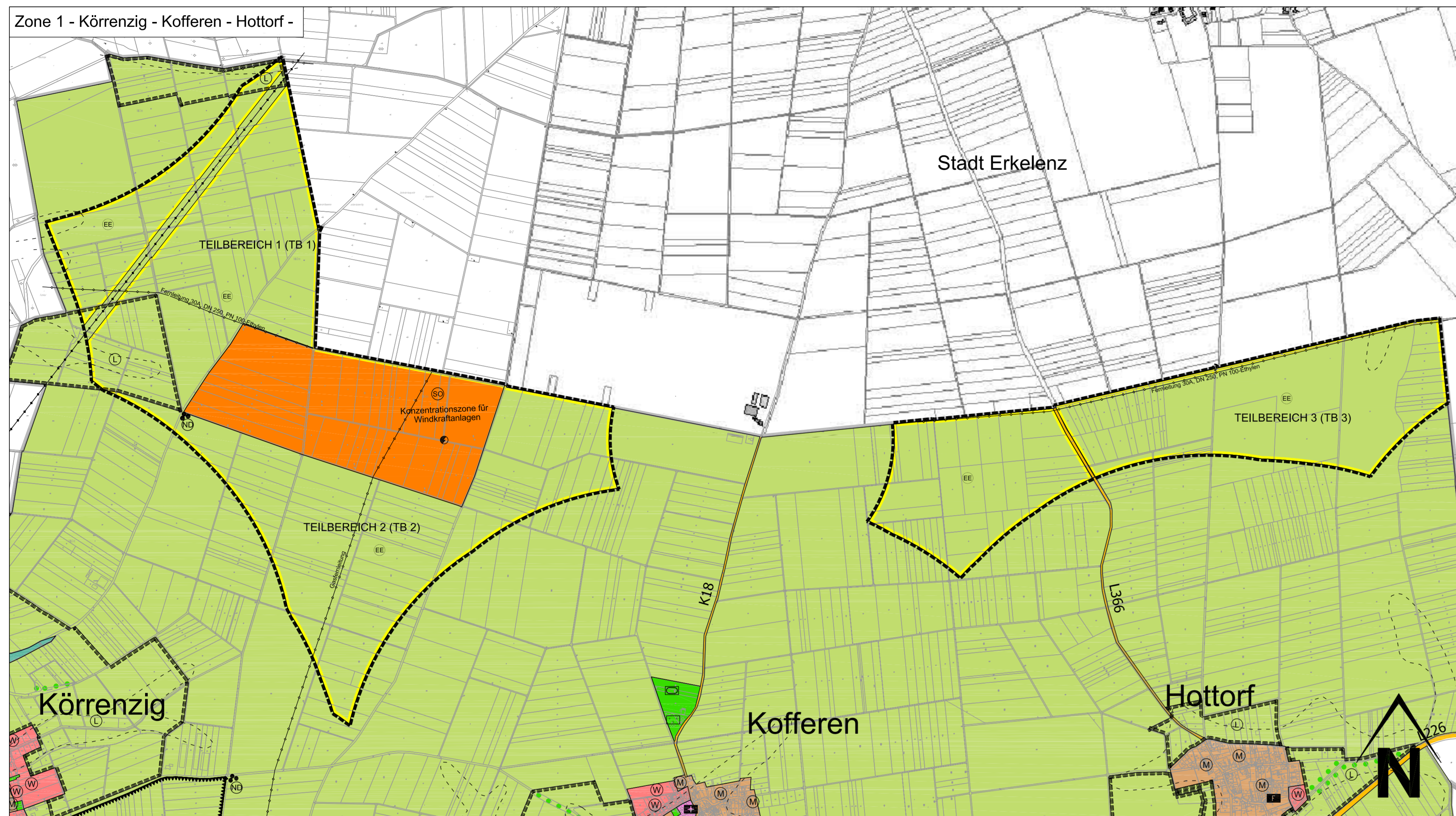
#### **Die Bürgermeisterin**

Im Auftrag

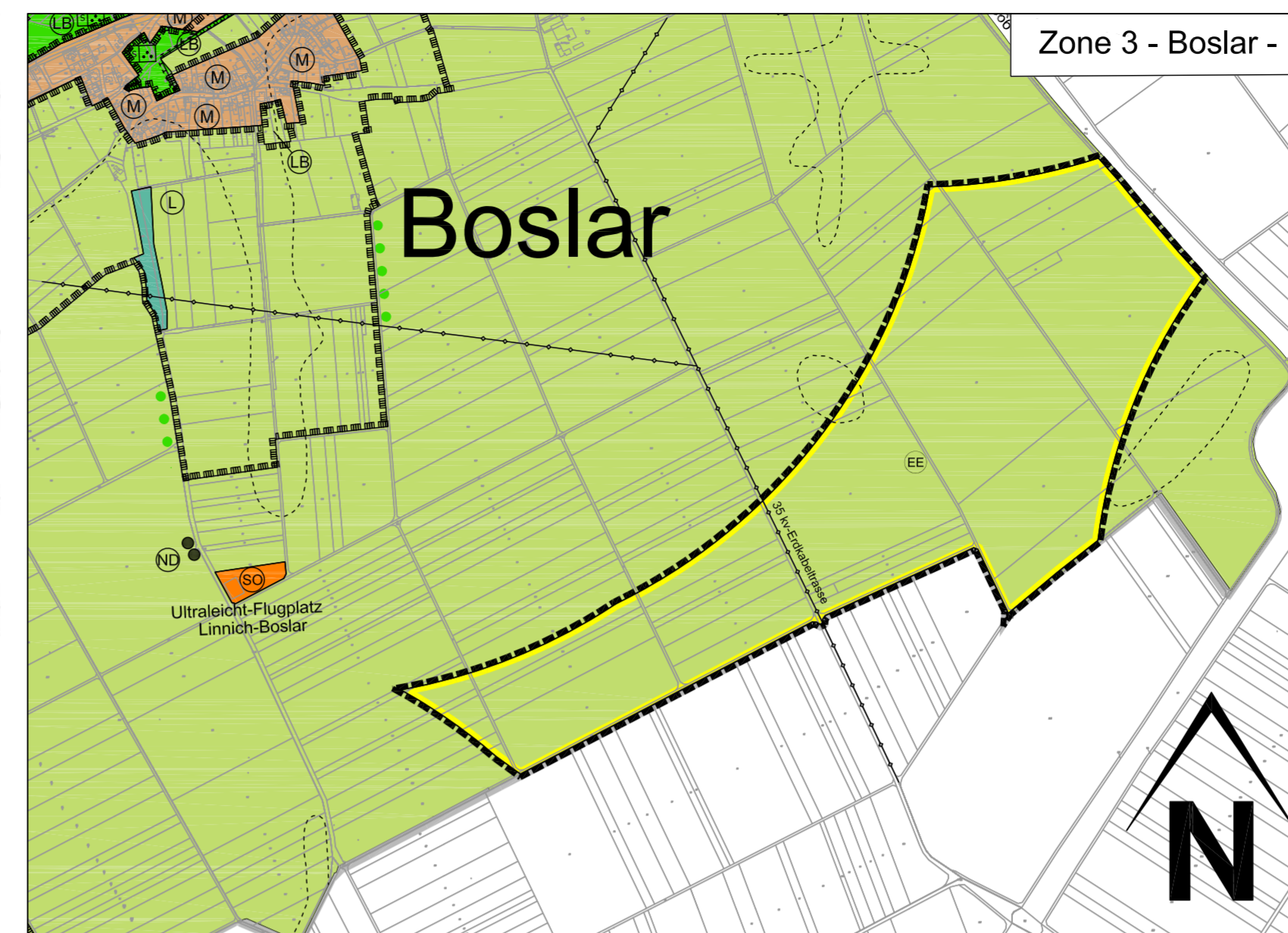
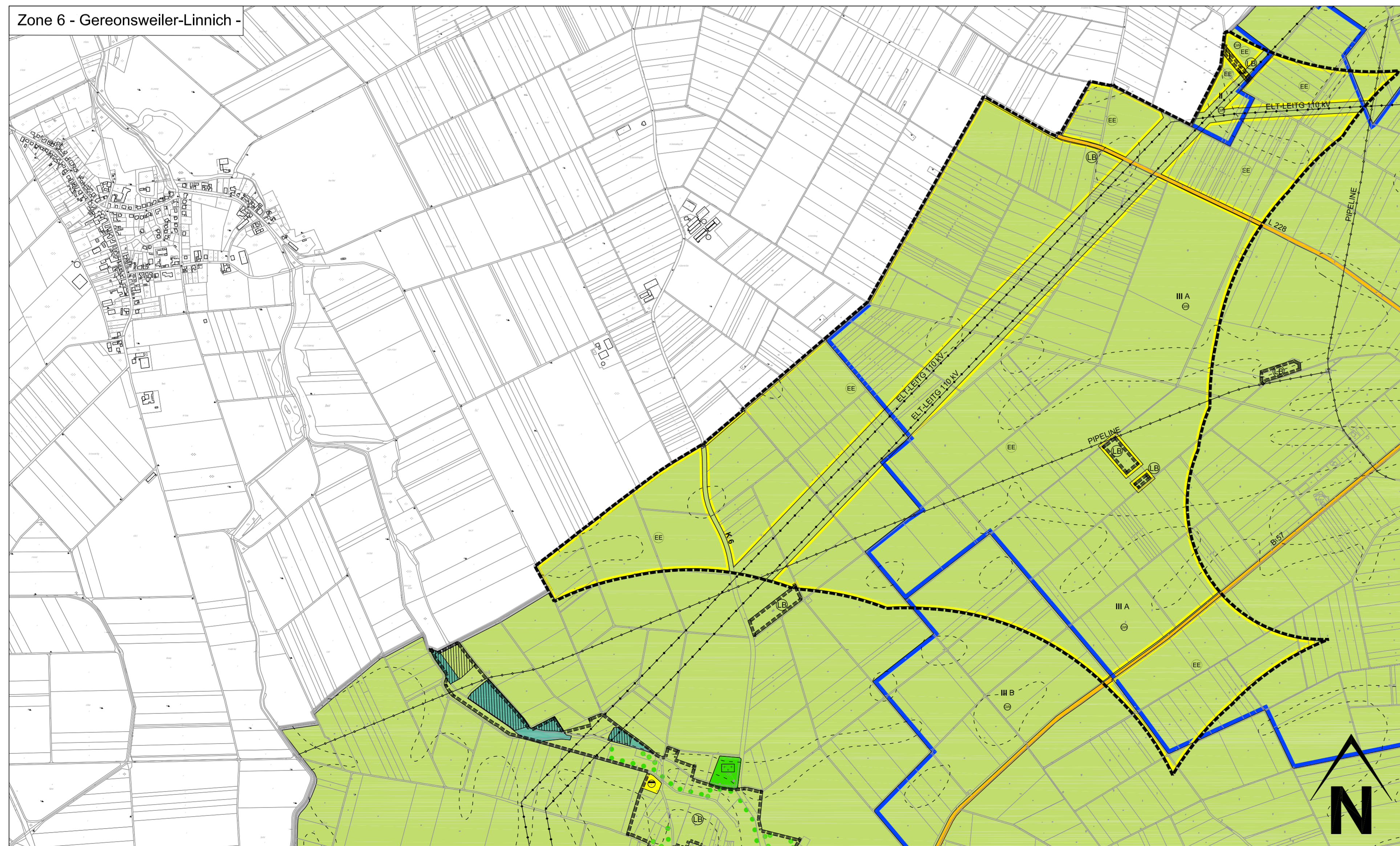




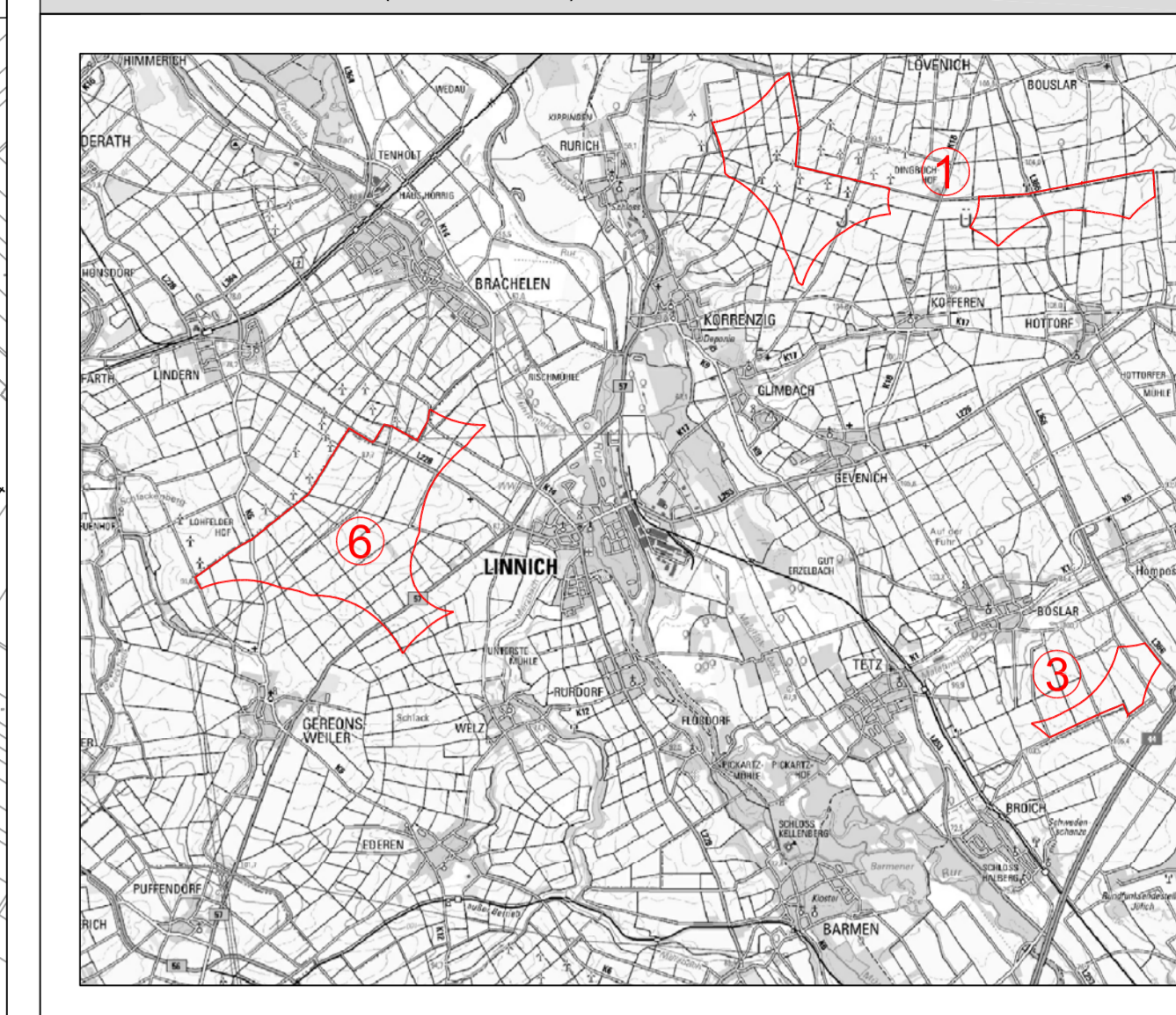
Zone 1 - Körrenzig - Kofferen - Hottorf -



Zone 6 - Gereonsweiler-Linnich -



Übersicht (ohne Maßstab)

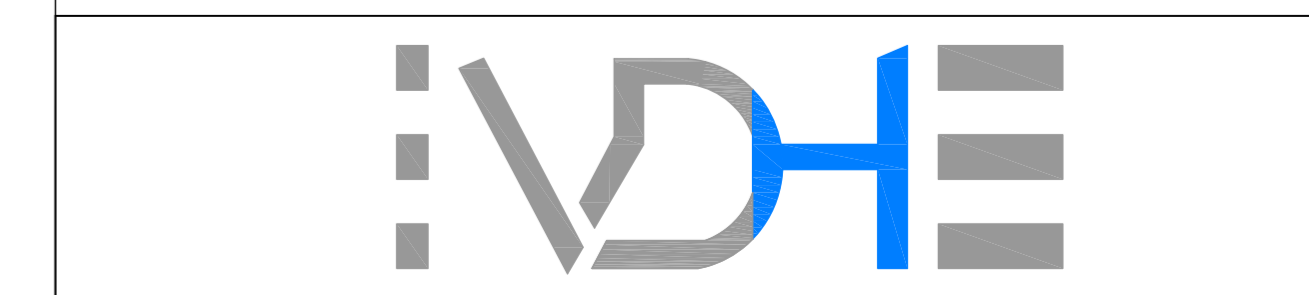


Legende	
<b>Art der baulichen Nutzung</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
(W) Wohnbauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
(M) Gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
(SC) Sondergebiet Konzentrationszone für Windkraftanlagen	§ 11 Abs. 2 BauNVO
(SU) Sondergebiet Ultraleicht-Flugplatz Linnich-Boslar	§ 11 Abs. 2 BauNVO
<b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB
(K) Flächen für den Gemeinbedarf	
(K1) Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	(F) Feuerwehr
<b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
(S) Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
<b>Versorgungsanlagen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 BauGB
(E) Elektrizität (W) Wasser (A) Abwasser	
<b>Flächen für Versorgungsanlagen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 BauGB
(EE) Erneuerbare Energien (hier: Konzentrationszone für Windenergieanlagen)	§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 BauGB
<b>Grünflächen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
(P) Parkanlage (S) Spielplatz (S*) Sonstige Grünflächen	
(SP) Sportplatz (F) Friedhof	
<b>Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen</b>	§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
(B) Flächen für die Landwirtschaft und Wald	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
(L) Flächen für die Landwirtschaft (W) Flächen für Wald (B) Baumreihe	
<b>Sonstige Planzeichen</b>	
(G) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung	§ 5 Abs. 1 BauGB
(G) Gemeindegebietsgrenze	
Bezeichnung der jeweiligen Abschnitte der Konzentrationszone in Körrenzig - Kofferen - Hottorf TEILBEREICH 1 (TB 1) TEILBEREICH 2 (TB 2) TEILBEREICH 3 (TB 3)	
<b>Kennzeichnungen</b>	§ 5 Abs. 3 BauGB
(A) Auebereich	
(V) Alllastverdachtsflächen	
<b>Nachrichtliche Übernahmen</b>	§ 5 Abs. 4, 4a BauGB
<b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b>	
(H) oberirdisch (U) unterirdisch	
<b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses</b>	
(W) Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
III A Wasserschutzzone I, II, III A, III B	
<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b>	
(S) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
(S*) Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts	
(L) Landschaftsschutzgebiet (B) Geschützter Landschaftsbestandteil (ND) Naturdenkmal, Einzelobjekt	

VDE VDE PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon 02431-97318-0, e-mail info@vde-projekt.de		
<b>Plangrundlage</b> Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom August 2010 erstellt.	1. Aufstellung Der Rat der Stadt Linnich hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung einer Flächennutzungsplanänderung für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.  Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	2. Bekanntmachung der Aufstellung Der Beschluss über die Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  Datum / Unterschrift Bürgermeisterin
3. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung Der Vorentwurf dieses Planes hat zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen.  Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	4. Vorgezogene Behördenbeteiligung Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... zu dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum ..... hierzu zu äußern.  Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	5. Auslegungsbeschluss Der Rat der Stadt Linnich hat am ..... beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.  Datum / Unterschrift Bürgermeisterin
6. Öffentliche Auslegung Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen.  Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	7. Beteiligung der Behörden Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... aufgefordert, bis zum ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.  Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	8. Feststellungsbeschluss Der Rat der Stadt Linnich hat die Flächennutzungsplanänderung am ..... beschlossen.  Datum / Unterschrift Bürgermeisterin
9. Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Flächennutzungsplanänderung mit dem Feststellungsbeschluss übereinstimmt und die für die Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen verfahrensrechtlicher Art beachtet worden sind.	10. Genehmigung Gemäß § 6 BauGB ist dieser Plan mit Verfügung vom ..... AZ ..... genehmigt worden.  Kön, den .....	11. Bekanntmachung Die Entlassung der Genehmigung der Bezirksregierung Köln ist gemäß § 6 (5) BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  Bezirksregierung Köln im Auftrag  Datum / Unterschrift Bürgermeisterin

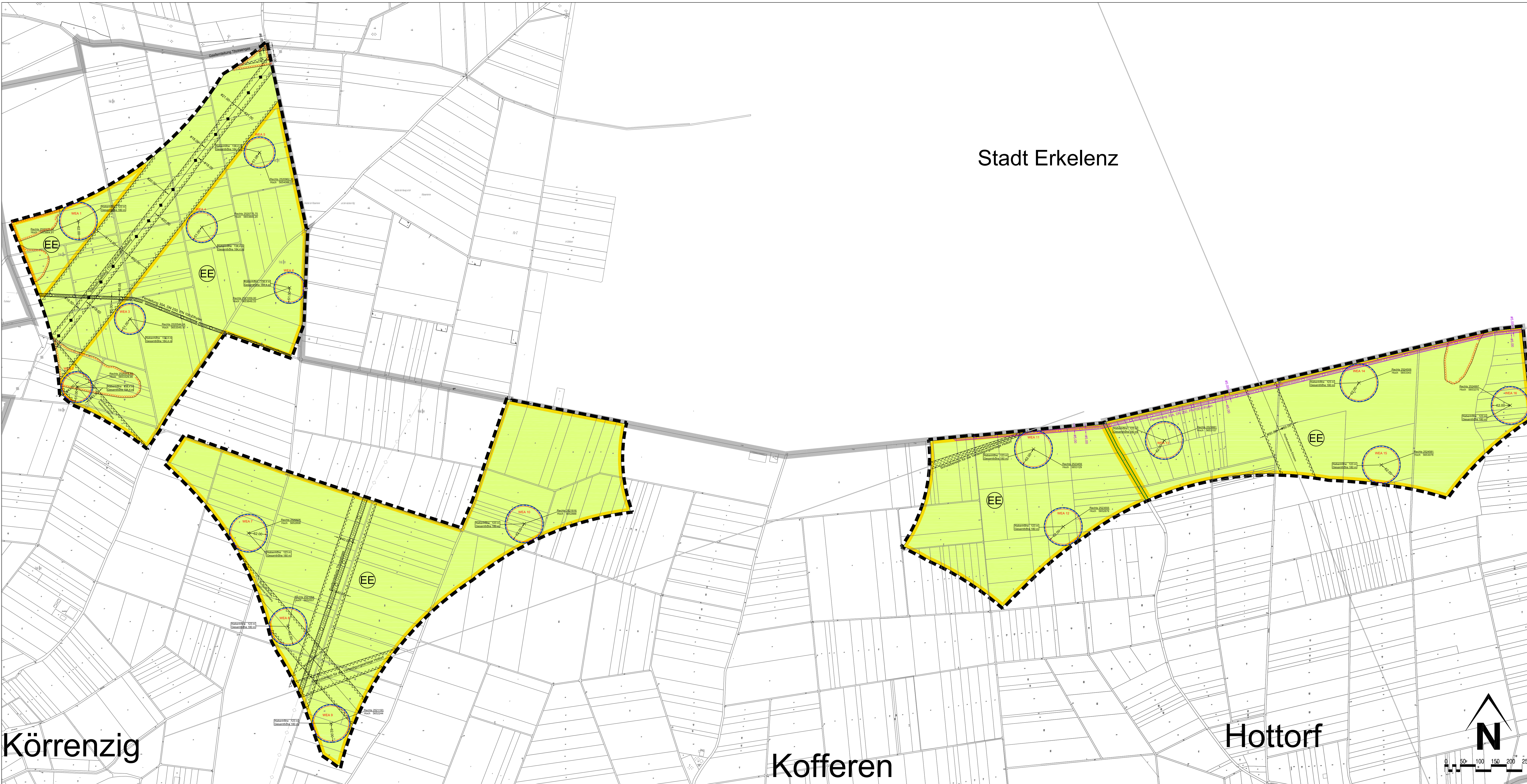
Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3766), Planzonenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), § 5 Abs. 3 BauGB Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.566).

**STADT LINNICH**  
30. Flächennutzungsplanänderung  
"Windenergie Körrenzig - Kofferen - Hottorf,  
Boslar, Gereonsweiler-Linnich /  
Konzentrationszonen für Windenergieanlagen"



Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0  
Z-Nr.: PM-B-11-57-FNP-01-06 Maßstab: 1 : 10.000 Stand: 21.03.2018  
bearbeitet: Mahmout gezeichnet: Lütters





Stadt Erkelenz

Textliche Festsetzungen

1. Zulässige Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Innere der Flächen für die Versorgung mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ sind neben Windenergieanlagen und für den Bau von Solaranlagen zur Nutzung der Flächen erforderlichen Nebenanlagen sonstige Nutzungen im Rahmen der Zulässigkeit gemäß § 9 Abs. 1 BauGB zulässig.
2. Maßnahmen zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
1.) Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist nur in einem Bauzonenbereich von 1. August bis zum 10. März außerhalb der Bauzonen der betroffenen Arten (Reithahn, Kitz und Felslerkäse) zulässig.
2.) Die Errichtung von WEA ist außerhalb dieser Zonen zulässig, wenn die Baubehörde der betroffenen Fläche zur Errichtung der geplanten WEA im Zeitraum vom 1. August bis zum 10. März außerhalb der Bauzonen der betroffenen Arten eintrifft und nach der Baubehörde bis zum Baubeginn sichergestellt ist, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.
3.) Die Errichtung sowie die Bauarbeiten sind weiterhin außerhalb der festgelegten Zonen zulässig, wenn eine Überprüfungsstelle der betroffenen WEA vor Baubeginn auf Basis der Unterlagen der betroffenen Arten erstellt ist.
4. Bauweise, Oberbau und Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Die maximale Gesamtfläche (gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) einer Windenergieanlage wird für die Bauzonen Grundstücksflächen 1 und 16 auf 180 m beschränkt.
5. Maßnahmen zum Umweltschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Schutzgebiete
Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass sie in ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die möglichen Schallbelastungswerte (KWA) oder notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Verteilungswertes (V90/100) nicht mehr als 20 dB(A) übersteigen.
6. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
7. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
8. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
9. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
10. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.

Leichtbaukonstruktion
Die Planbereiche liegen über der auf Stativhöhe verfahrenen Baugrubenlinie „Rumback II“, „Rumback III“, „Rumback IV“, „Rumback V“ und „Rumback VI“.
Hinweise
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
Sonderregelungen
Die Bereich der Planungsgrenze ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Grundwasserflurquerschnitte mit Stand 01.10.2010) von dem Siedlungsmaßnahmen des Braunkohlensandsteins bedingten Grundwasseranhebungen betroffen.
11. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
12. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
13. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
14. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
15. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.
16. Abwägung
Die Abwägung erfolgt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Hinblick auf die Abwägung der öffentlichen Belange.

Zeichnerische Festsetzungen
1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
2. Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
3. Flächen für Landschaft und Wald
4. Sonstige Planzeichen
5. Verkehrsflächen
6. Nachrichtliche Übernahmen
Legende Vermessungsangaben / Bemaßung
Übersicht (ohne Maßstab)

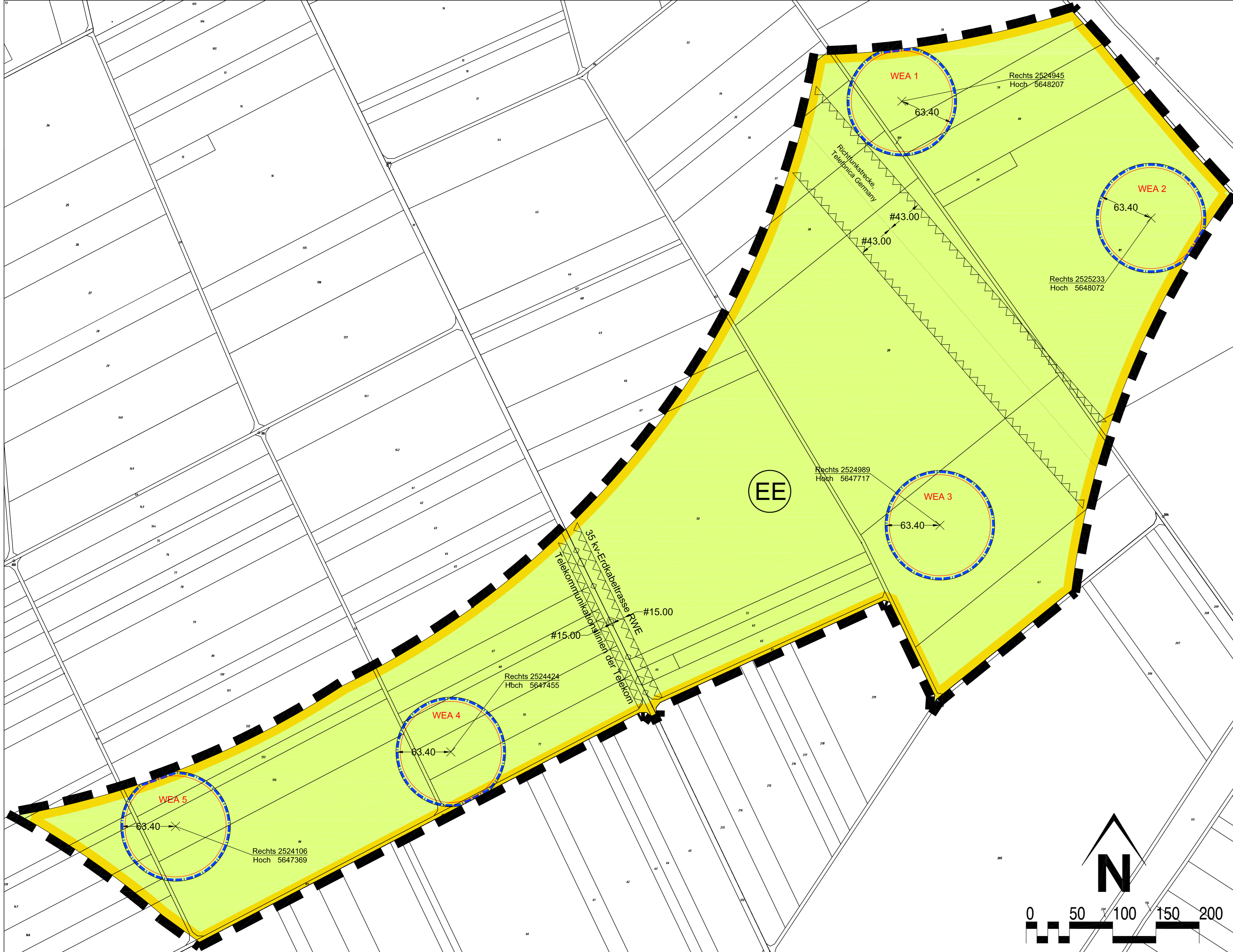
Körrenzig

Hottorf

Kofferen

Table with 10 columns: 1. Aufstellung, 2. Bekanntmachung der Aufstellung, 3. Vorgehensweise Öffentlichkeitsbeteiligung, 4. Vorgehensweise Bürgerbeteiligung, 5. Aufstellungsbeschluss, 6. Öffentliche Auslegung, 7. Beteiligung der Behörden, 8. Bekanntmachung, 9. Aufhebung, 10. Bekanntmachung, Rechtsgrundlage, and a final column for the plan title and date.





### Textliche Festsetzungen

#### 1. Zulässige Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Innere Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Erzeugung von Strom aus Windenergie“ sind neben Windenergieanlagen und der zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen Vorhaben im Rahmen der Zulässigkeit gemäß § 35 BauGB zulässig.

#### 2. Maßnahmen zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.M. § 1a BauGB)

- 1.) Die Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) ist nur in einem Bauabschnitt von 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten zulässig (Feldlerche, Kleiber, Reihhuhn und Wachtel).
- 2.) Die Errichtung von WEA ist außerhalb dieser Zeiten zulässig, wenn die Baufälligkeit der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar außerhalb der Brutzeiten der betroffenen Arten erfolgt ist und nach der Baufälligkeit bis zum Baubeginn sichergestellt ist, dass die Flächen nicht mehr von den betroffenen Arten besiedelt werden können.
- 3.) Die Errichtung sowie die Baufälligkeit sind weiterhin außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Baufälligkeit der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutverhalten der betroffenen Arten erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen der betroffenen Arten ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Baufälligkeit betroffene Arten brüten, so muss der Baubeginn auf Zeiten nach der Brutzeit der Arten verschoben werden.

#### 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die maximale Gesamthöhe (gemittelt ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage weist auf 180 m beschränkt. Als Bezugswert sind gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene nationale Geländehöhepunkte entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

Anlage	Geländehöhepunkte über NNV
WEA 1	101,1 m
WEA 2	99,9 m
WEA 3	102,5 m
WEA 4	106,0 m
WEA 5	107,0 m

Die zulässige Grundfläche ergibt sich jeweils aus der Flächengröße der überbauten Grundstücksfläche.

#### 4. Bauweise, überbaute Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorblätter der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

#### 5. Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

##### Schallschutz

Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % im maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des obern Vertrauensbereichs wieder tags (02:00-22:00 Uhr) und nachts (22:00-02:00 Uhr) überwiegen. Ermittlungsort ist die Nabehöhe an den angegebenen Koordinaten (Bezugspunkt WEA Nr.). Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB kann ausnahmsweise von Festsetzungen zum Schallschutz auf der Grundlage eines neuen Gutachtens abgewichen werden. Hierbei entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Linnich.

Folgende Einhaltung der Parameter sind zulässig, um die maßgeblichen Schallpegel einzuhalten:

Bei einer Nabehöhe von 120-123 m sind folgende Schallleistungspegel zulässig:

Bezeichnung	Nabehöhe	GK - Bessel	UTM WGS 84 Zone 32	Schallleistungspegel LwA,90°[dB(A)]			
		Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert		
Variante 5				Tag	Nacht		
WEA 5.1	123	2524945	5648007	314.253,7	5.649.659,1	108,5	108,5
WEA 5.2	123	2525233	5648072	314.536,0	5.649.512,5	108,5	108,5
WEA 5.3	123	2524989	5647717	314.277,8	5.649.167,7	108,5	108,5
WEA 5.4	123	2524424	5647455	313.702,6	5.648.828,9	108,5	108,5
WEA 5.5	123	2524106	5647369	313.381,3	5.648.855,9	108,5	108,5

##### Schatten

Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schatteneinwurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer jährlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschattungsmaßnahme ergriffen, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichtes), ist der Schatteneinwurf auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

##### Unterbrechungen

Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen. Die Windenergieanlagen sind mit einer zielgesteuerten Beleuchtungsanlage mit Sichtverleimern zu versehen. Aufgrund luftfahrzeuglicher Aufgaben kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befahrung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierbei entscheidet die Immissionsschutzbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Linnich.

#### 6. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind

Die im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellten Flächen sind von Windenergieanlagen sowie deren Teilen freizuhalten. Innerhalb der Flächen der Richtflächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig, wenn über technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass der Zweck der Richtflächenverbindung weiterhin erfüllt ist.

#### 7. Hinweise

##### Ausgleich

Die erforderliche Kompensationsfläche für den Eingriff in Bezug auf die 5 WEA beträgt 5,34 ha. Für jede einzelne WEA ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 1,068 ha.

##### Stumpfschnittmaßnahmen

Der Bereich des Planungsbereiches ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen (Grundwasserflurquerschnittsplan mit Stand: Oktober 2012 aus dem Revierebericht, Bericht 1, Auswertungen der Grundwasserbeobachtung, des Sammelwasserbeobachtung - 614263 -2000-1) von dem Stumpfschnittmaßnahmen des Braunkohlenabbaus bedingt Grundwasserbelastungen betroffen. Die Grundwasserbelastungen werden, bedingt durch den kontinuierlichen Betrieb der Braunkohleabbaue, noch über einen längeren Zeitraum weiter bestehen. Eine Zurückbildung der Grundwasserstände im Planungsbereich ist in den nächsten Jahren zu erwarten.

##### Stumpfschnittmaßnahmen

Sowohl im Zuge der Grundwasserbeobachtung für den Braunkohlenabbau als auch bei einem späteren Grundwasseranforderung sind hier durch bedingte Bodenwasserstände möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Topsoilschicht führen. Die Änderungen der Grundwasserstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Stumpfschnittmaßnahmen ein Grundwasseranforderung zu erwarten.

##### Telekommunikationsleitungen (Liniennetze)

Es bedarf sich nachvollziehbar dokumentierte unterirdische Telekommunikationsleitungen im Verfahrensbereich. Auf der Ebene der Ausführungsplanung ist eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom vorzunehmen.

##### Beendigung des Fundamentbaus

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist vorsorglich darauf hin, dass es bei Errichtung von Windkraftanlagen zwischen Senkrechte- und Erdbebenanforderungen zu Beanstandungen des Fundamentbaus kommen kann. Ebenfalls können im Rahmen viele Revisionen auftreten.

##### Grundwasser

Die Grundwasserstände im Bereich des Planungsbereiches sind durch den Braunkohlenabbau abgesehen.

##### Erdbebenzone

Die Erdbebenzone ist folgender Erdbebenzonegeologischer Untergundklasse zuzuordnen: Erdbebenzone 3 mit der Untergundklasse 5 gemäß der Karte zu DIN 4149, Fassung April 2005.

Quelle: Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 300.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2005).

Auf die Berücksichtigung der Belastungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Belastungswerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Die DIN 4149:2005 wurde durch den Regelgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieser Regelwerk ist jedoch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsgebiete, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen werden und sind entsprechend berücksichtigend. Dies betrifft die Anwendung auf Windkraftanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 - Gründungen, Stützwerksbauwerke und geotechnische Aspekte und Teil 6 - Türme, Masten und Schornsteine.

Die entsprechenden DIN-Normen werden im Rathaus der Stadt Linnich während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

##### Station für Erdbebenbeobachtung

In der Erdbebenzone mit einer maximal ca. 9,1 km und maximal ca. 10,5 km zum Planungsbereich befindet sich eine Station des Geologischen Dienstes NRW (Landschaftsamt).

Station Jacharath (Internationale) befindet sich unter dem Kitzelack (6431' Süd, Länge 51°05' Ost) (BrdB).

Gemäße TA, Kreis Dören.

Diese Station ist seit 1979 eine Basisstation des Landeserdbienstes und ist Daten für das Erdbebenmessnetz NRW liefern.

Durch die Bewegung der Rotoren können Windenergieanlagen erhebliche Erschütterungen erzeugen, die sich im Übergang in Form elastischer Wellen ausbreiten. Diese Erschütterungen können mit zunehmender Entfernung von den Anlagen ab, können aber auch im Abstand von einigen Kilometern die bereits existierende Messtationen beeinträchtigen. Die Belange der Erdbebenbeobachtung sind deswegen bei der Genehmigung der Standorte von Windenergieanlagen angemessen zu berücksichtigen.

Die vorgeschlagene Kompensationsmaßnahme des Ökoidents in der Rotur ist als eine Ersatzmaßnahme zu handhaben, die über das bestehende Ökoident der Stadt Linnich angedeutet werden kann.

Als Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen:

- Wiederherstellung sowie Vermehrung von Eichen-, Eschen- und Weichholzarten mit Stammleeren-Eichen-Halbkreiselmännern durch Bestandsaufbau. Mit den Waldmaßnahmen geht eine wesentliche Aufwertung des Naturerbes im Landschaftsbau der Rotur ein. Umwandlung der Hybridholzarten in die Zielgesellschaft des Ausmaßes. Die Maßnahmen dienen der Umsetzung des Landschaftsplanes „Rotur“, 1. Änderung Festsetzung 2. (tbl. 1)

Die Maßnahmen betreffen sich innerhalb der Stadtgrenzen von Linnich. Die Ausgleichsmaßnahme befindet sich in Teilbereichen auf den folgenden Parzellen:

- Gemarkung Rotdorf, Flur 9, Flurstück 1559.
- Gemarkung Rotdorf, Flur 9, Flurstück 1618 (teilweise)
- Gemarkung Rotdorf, Flur 9, Flurstück 1611 (teilweise)

Die vorgeschlagene Absteckung der Ausgleichsmaßnahme erfolgte vor dem Satzungsbeschluss.

### Außen- und Naturchutz

Die Baum- und Strauchentwicklung von Feldrainen besteht aus Eichen, Buchen, Hainbuchen, die bei Baufälligkeit zur Sicherheit eine Überprüfung der Flächen vornehmen, um ggf. von Bau betriebe Tiere umkleiden zu können.

### Bodenkernde

Das Plangebiet liegt südlich der Rotur und südlich des Malleifelds auf den fruchtbaren Böden der Jülicher Lössböden. Diese fruchtbaren Böden in Verbindung mit zunehmender Versauerung bieten für das Plangebiet seit der Rotur Jungsteinzeit ca. 5500 v.u.Z. kleine Siedlungsvoraussetzungen. Seit dieser Zeit wurde die Jülicher Lössböden intensiv landwirtschaftlich genutzt und besiedelt, wie die zahlreichen bekannten Fundamente in dieser Landschaft belegen.

Das Plangebiet wurde in den letzten Jahren durch Interessierte Linnich intensiv begangen, systematische archäologische Untersuchungen haben jedoch hier nicht stattgefunden. Die Ergebnisse dieser Arbeit sind im Rahmen der Kartierung von Siedlungsanlagen, Karantaburgen, Ziegelgruben usw., zeigen jedoch bereits, dass diese Anhöhen zwischen Rotur und Malleifeld seit der Jungsteinzeit intensiv besiedelt gewesen ist. Versäufelte mesolithische Artefakte zeigen, dass auch die Jäger und Sammler der Mittelsteinzeit vor etwa 10.000 Jahren die Gegend hier aufgesucht haben.

Die Analyse der zahlreichen Funde weist darauf hin, dass innerhalb des Plangebietes mindestens eine Jungsteinzeitliche Siedlung, eine mesolithische Siedlung sowie drei bis vier römische Langhäuser gestanden haben.

Vorgeschichtliche (Jungsteinzeit bis Eisenzeit, ca. 5500 v. Chr. bis Zeitwende) Siedlungsreste sind regelmäßig nur noch an den als Verfüllungen erhaltenen Resten ehemaliger Holzhäuser und Aulgebäude sowie der darin befindlichen zeitlichen Keramik und Steinartefakten nachweisbar. Schon wenige, bei Oberflächenuntersuchungen aufgefallene Keramikreste aus dieser Zeit lassen auf einen Siedlungsplatz schließen, da die Keramik aufgrund der Bräunung nicht sehr haltbar war und im Lauf der Zeit natürlich verwittert ist. Die Häuser bestanden aus einem Gerüst von Flecken mit Wänden aus Holz oder Reisiggerüst, das mit Lehm verputzt war. Sie hatten eine Leinwand aus etwa 2 Generationen. Wenn Ersatz nötig war, errichtete man das neue Haus nicht weit vom alten, so dass die Siedlungsflächen einheitliche Ausdehnung von bis zu mehreren Hektar Größe einnahmen.

Römische Siedlungsstellen sind dagegen anhand des umfangreichen Fundmaterials auf der Oberfläche sehr gut zu erkennen. Offensichtlich sind römische Ziegelmauern und Scherben lassen darauf schließen, dass hier ein Gebäude eines römischen Landgutes (villa rustica) gestanden hat. Die römischen Gebäude bestanden entweder aus Stein oder aus an Steinfundamenten ruhendem Fachwerk oder sind in Protobauweise errichtet, von denen sich nur noch die Pfostenrücken im Boden erhalten haben. Römische Langhäuser bestanden aus einer Reihe von Gebäuden. Neben festen Wohngebäuden wiesen Langhäuser Ställe und Vorratsgebäude, Brunnen, Zisternen, Werkstätten, Begräbnisplätze, Tische und Gärten sowie ausgeprägte umliegende Landschaftsflächen auf. Die Langhäuser waren durch ca. 2 m tiefe Umfassungsgräben oder Hecken und Erdwälle begrenzt, die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Im Mittelalter und in der Neuzeit wird das Plangebiet ebenfalls genutzt worden sein. Auf der Tranchenkarte von 1807 und der Urkataster von 1845 ist ein großer Teil des Plangebietes als Loth-Busch beschriftet. Diese Beschriftung weist auf einen Niedermast hin, in dem vermutlich Getreide bis ins 19. Jahrhundert für Brennholz oder die Köhlerei geschnitten wurde bzw. die Rinde als Loh für die Gerberei verwendet wurde. Bis heute hat sich ein Flurname in Linnich erhalten, der auf den Namen des Bauern zurückzuführen ist.

Steinbleiber zeigen darüber hinaus innerhalb des Plangebietes sowohl grabenartige Bewuchsanlagen, bei denen es sich u.U. um oben beschriebene Siedlungsanlagen handeln könnte, als auch größere Anomalien, die auf heute verfüllte Leinwandmauern zur Ziegenhaltung schließen lassen.

Fazit: Innerhalb des Plangebietes ist auswählend der bereits bekannten Fundamente mit Siedlungs- und Wirtschaftsbefunden von der Jungsteinzeit bis in die Neuzeit zu rechnen.

Die erforderlichen Erdarbeiten müssen unter Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt werden, die betroffene archäologische Befunde (Bodenkerne) nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW aufnehmen und dokumentieren.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von Tier und Mensch diente. Die Größe dieser Langhäuser lag zwischen einem und sechs Hektar. Häufig finden sich gewerbliche Anlagen und Gräber außerhalb dieser umrunden Anlagen.

Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DSchG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege (Bezirkspunkt WEA Nr.) gemeldet. Die zum Schutz gegen das Eindringen von









### Textliche Festsetzungen

**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB); hier: Sondergebiet Windenergie (§ 249 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)**  
Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen.  
Innerhalb des Sondergebietes sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen mit ihren Nebenanlagen zulässig.  
Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind ausnahmsweise zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

**1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**  
Die maximale Gesamthöhe (gemittelt ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Anlage	Geländeoberkante über NHN
WEA N1	96,89 m
WEA N2	100,81 m
WEA N3	102,23 m

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 750 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von  
- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,  
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie  
- sonstige Erschließungsanlagen überschritten werden.

**1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen. Die der Versorgung der Windenergieanlagen dienenden Nebenanlagen, wie z.B. Trafostationen, sind innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO als Ausnahme auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

**1.4 Vom Baurecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)**  
Die Tiefe der Abstandsflächen wird abweichend von § 6 Abs. 13 BauO NRW auf 36 Prozent ihrer größten Höhe festgesetzt.

**1.5 Bedingte Festsetzung zum Repowering (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 249 Abs. 8 BauGB)**  
Spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Anlagen sind die bestehenden Windenergieanlagen zurückzubauen.  
Die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen orientiert sich dabei wie folgt an dem Abbau der bestehenden Windenergieanlagen:

Bestehende WEA 6, 7	WEA N1
Bestehende WEA 3, 8, 9	WEA N2
Bestehende WEA 4, 5	WEA N3

### Hinweise

**2.1.1 Immissionsschutz Lärm- und Schallschutz**  
Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bundesländerarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05.06.09.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallschallschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen angefordert. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen.  
Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallschallschutzpegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.  
Es wird darauf hingewiesen, dass sich derzeit vier Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt neun Windenergieanlagen in Linnich auf dem Stadtgebiet im Genehmigungsverfahren befinden. Eine Beteiligung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Hünxe im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist notwendig.

**Schatten / Schattenschlag**  
Für die Beurteilung von Rotorschatten gehen die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2007)“.  
Die zulässigen Immissionswerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenswurf von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.  
Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.  
Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Beleuchtungsanlage mit Schwellenmesser zu versehen. Aufgrund lufttechnischer Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Beleuchtung der Windenergieanlagen abgesehen werden. Hierbei entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

**2.1.2 Artenschutz**  
Vermeldungsmaßnahmen für baubedingte Auswirkungen zum Schutz der bodenbrütenden Arten (Feldlerchen):  
Folgende Maßnahmen stehen alternativ zur Auswahl:  
1. Baufeldränder der betroffenen Flächen zur Errichtung der geplanten WEA in Zellen außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen (01.09. bis 20.03.). Nach der Baufelderräumung muss bis zum Baubeginn eingerichtet sein, dass auf den Flächen keine Feldlerchen mehr brüten können.  
2. Eine Überprüfung der Bauflächen der geplanten WEA vor Baubeginn auf Brutvorkommen der genannten Arten. Werden keine Brutvorkommen der Art ermittelt, kann mit der Errichtung der WEA begonnen werden. Sollten auf den Bauflächen Feldlerchen brüten, muss das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.  
**Vermeldungsmaßnahmen für anlagebedingte Auswirkungen (Feldlerchen)**  
Wenn Fortpflanzungsstätten beeinträchtigt werden, sind Extensivierungsmaßnahmen in der Landschaft erforderlich. In Frage kommen Maßnahmen zur Erhöhung der Habitatqualität auf bislang intensiv bewirtschafteten Flächen, z. B. die Extensivierung der Ackernutzung, MULNV & FÖA (2021) nennen für brütende Feldlerchen folgende Maßnahmen im Ackerland:  
- „Ackerbrache“ (Saatbrüchigkeit) oder „Bühnfläche“ durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut, pro Revier mind. 0,5 ha  
- „Acker-Einsaat“ (Saatreihe) mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale, pro Revier mind. 1 ha  
- Falls streifenförmig: Länge ca. 100-150 m, Breite der Streifen in der Regel 20 m, mind. 10 m (schmalere Streifen haben höheres Prädatorenrisiko)  
- Im Regelfall kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und keine mechanische Bekrautungsmaßnahme  
- Als Maßnahmenfläche sollte offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen gewählt werden.  
**Zum Schutz der Fledermäuse:**  
- Betriebsbeschränkungen (Abschaltalgorithm): Abschaltung der Anlagen zwischen dem 01.04. und dem 31.10. zwischen Sonnenaufgang und Sonnenaufgang, wenn zeitgleich kein Niederschlag, Temperaturen über 10° sowie Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s vorliegen  
- Zeitgleich eine zweijährige Erfassung der Aktivität von Fledermäusen in Gondhöhe an einer geplanten WEA mit einem geeigneten Gerät (z. B. Batorder) im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.,  
- eine Anpassung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres, was zu einer Ausweitung oder Beschränkung der Abschaltzeiten führen kann, und  
- eine Überprüfung der Abschaltzeiten aufgrund der Ergebnisse des ersten Monitoringjahres anhand der Ergebnisse des zweiten Monitoringjahres, die ggf. zu einer weiteren Spezifizierung der Abschaltzeiten führen kann.

### Hinweise


**2.1.3 Ökologischer Ausgleich**  
Der bestehende Ausgleich für den bestehenden Windpark wird angerechnet. Der Erhalt der Flächen bzw. die Übertragung auf die neuen Betreiber sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen.  
Es erfolgt als Aufwandsmaßnahme im Flächenpool D der Stadt Linnich in der Gemarkung Tetz, Flur 4, Flurstück 23 für die bestehende WEA 3, 4, 5 und 9 (1,74 ha).  
Weitere Maßnahmen befinden sich in dem Flächenpool F der Stadt Linnich (Gemarkung Rurhof, Flur 9, Flurstück 151) für die WEA 6 und 7 (1,27 ha) und für die Altanlage WEA 8 auf dem Flurstück 174, Flur 4, Gemarkung Gimbach (4,961 ha).  
Durch die Planung entsteht ein Defizit von 2.577 Okupunkten, das extern durch den Erwerb von Okupunkten aus einem anerkannten Okokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft auszugleichen ist.  
Die Okupunkte resultieren zum einen aus dem Okokonto „Linnich-Am Merzbach - Erweiterung“ (Anteil: 2.531 Okupunkte) und zum anderen aus dem Okokonto „Ederen-Welz“ (Anteil: 46 Okupunkte) der Stiftung „Okokonto „Linnich-Am Merzbach - Erweiterung“.  
Maßnahme: Entwicklung ehemals intensiv genutzter Grünländer zu artenreichen, extensiv genutztem Grünland und begleitenden lebensraumtypischen Wäldern ohne direkte menschliche Einflüsse (Sukzession)  
Räumliche Lage: Kreis Düren, Stadt Linnich, Gemarkung Linnich, Flur 10, Flurstück 20 (2.465 m<sup>2</sup>) und 17/117 (889 m<sup>2</sup>) sowie Gemarkung Welz, Flur 2, Flurstück 211 (5.246 m<sup>2</sup>) und 121/23 (3.043 m<sup>2</sup>)  
Flächengröße: 11.643 m<sup>2</sup>  
Okokonto „Ederen-Welz“  
Maßnahme: Entwicklung ehemals intensiv genutzter Grünländer zu lebensraumtypischen Wäldern ohne direkte menschliche Einflüsse (Sukzession)  
Räumliche Lage: Kreis Düren, Stadt Linnich, Gemarkung Ederen, Flur 2, Flurstück 159/98 (705 m<sup>2</sup>) und 160/99 (638 m<sup>2</sup>) sowie Gemarkung Welz, Flur 3, Flurstück 232/29 (8.873 m<sup>2</sup>)  
Flächengröße: 11.216 m<sup>2</sup>


**2.1.4 Bodenkennlinie**  
Es ist mit dem Auffinden von Bodenkennlinien zu rechnen. Eine Bebauung soll nur nach vorheriger wissenschaftlicher Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde durch eine Fachfirma erfolgen. Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumindestens vom Vorüberbringer zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW). Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Linnich und dem LVr-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen.


**2.1.5 Ferngasleitung ThyssenGas**  
Das Befahren der Leitungsstrassen mit Raupen oder Kettentraktoren oder sonstigen Lastkraftwagen und Abräummaschinen ist Zustimmung der ThyssenGas GmbH nicht erlaubt. Erforderlich werdende Überfahrten sind mit der ThyssenGas GmbH im Vorfeld abzustimmen.  
Der Ausbau evtl. Zufahrtswege muss im Bereich der Leitungsstrassen den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLW 60 entsprechen. Die laut DVGW-Arbeitsblatt 463 geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Gleichzeitig muss im Rahmen eines eventuell geplanten Oberbodenabtrags im Bereich geplanter Zugewinne ein Erdpöster von mindestens 0,5 m gewährleistet sein. Eine eventuelle Ausbauplanung ist fultzeitig mit der ThyssenGas GmbH abzustimmen.  
Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.  
Frühzeitig im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung für den geplanten Neubau sowie Rückbau vorhandener Windenergieanlagen, ist vom Veranlasser der Baumaßnahme durch Vorlage detaillierter Projektpläne (Grundrisse, Längsschnitte, Querprofile) eine aktuelle Luftvermessung durch https://portal.bi-letungsauskunft.de einzuholen, damit die ThyssenGas GmbH aktuelles Planwerk übergeben und die Gasförmigkeit im Anschluss durch den Netzbetreiber vor Ort angefragt werden kann. Diese Unterlagen stellen Sie bitte fultzeitig zur Verfügung, so dass ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und Stellungnahme verbleibt.  
Weitergehende Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, sind vorbehalten.  
Bei Ausweisung und Planung ist zu gewährleisten, dass keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.

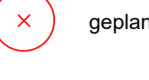

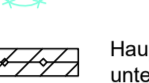

**2.1.6 Fernleitung Evonk (Ethylen-Rohrfernleitungsanlage)**  
Maßnahmen jeglicher Art bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Evonk und sind ohne deren schriftliche Genehmigung nicht gestattet.  
Der Schutzstreifen der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage nördlich des Plangebietes muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht überlagert oder überbaut werden. So dürfen in dem 10 m breiten Schutzstreifen keine Bauwerke errichtet werden und keine sonstigen leibungsgefährdenden Eingriffe stattfinden. Gegenmaßnahmen sollte der Schutzstreifen in Abstimmung mit dem Rohrfernleitungsanbieter deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.  
Sollte es nötig sein, die Rohrfernleitung freizulegen, so darf dies nur in Abstimmung mit der Betreiberfirma ARG mbH & Co. KG (Essener Straße 66, 46047 Oberhausen) mittels Handschaltung erfolgen.  
Aufgrund des für die Errichtung zu erwartenden schweren Maschineneinsatzes (Transport, Errichtung) ist vor Beginn der Errichtung jeder WEA der Betreiber der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage über die geplanten Bauflächen und Verfahrwege zu informieren und die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Rohrfernleitungsanlages abzustimmen.  
In der Nähe des Schutzstreifens dürfen Geräte nur so aufgestellt werden, dass eine Gefährdung der Ethylen-Rohrfernleitung ausgeschlossen ist.  
Vor Errichtung und Inbetriebnahme der WEA ist der Betreiber der Ethylen-Rohrfernleitungsanlage über die geplanten technischen Maßnahmen zur Energieerzeugung und -verteilung umfassend zu informieren und die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Rohrfernleitungsanlages abzustimmen.  
In Absprache mit dem Rohrfernleitungsanbieter ist im Vorfeld zu ermitteln, ob weitere Sicherungsmaßnahmen während des Baus und des Betriebs der Windenergieanlagen erforderlich sind.

### Zeichnerische Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB  
 Sondergebiet





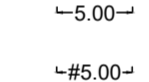
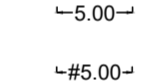
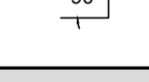


**2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO  
 Baugrenze

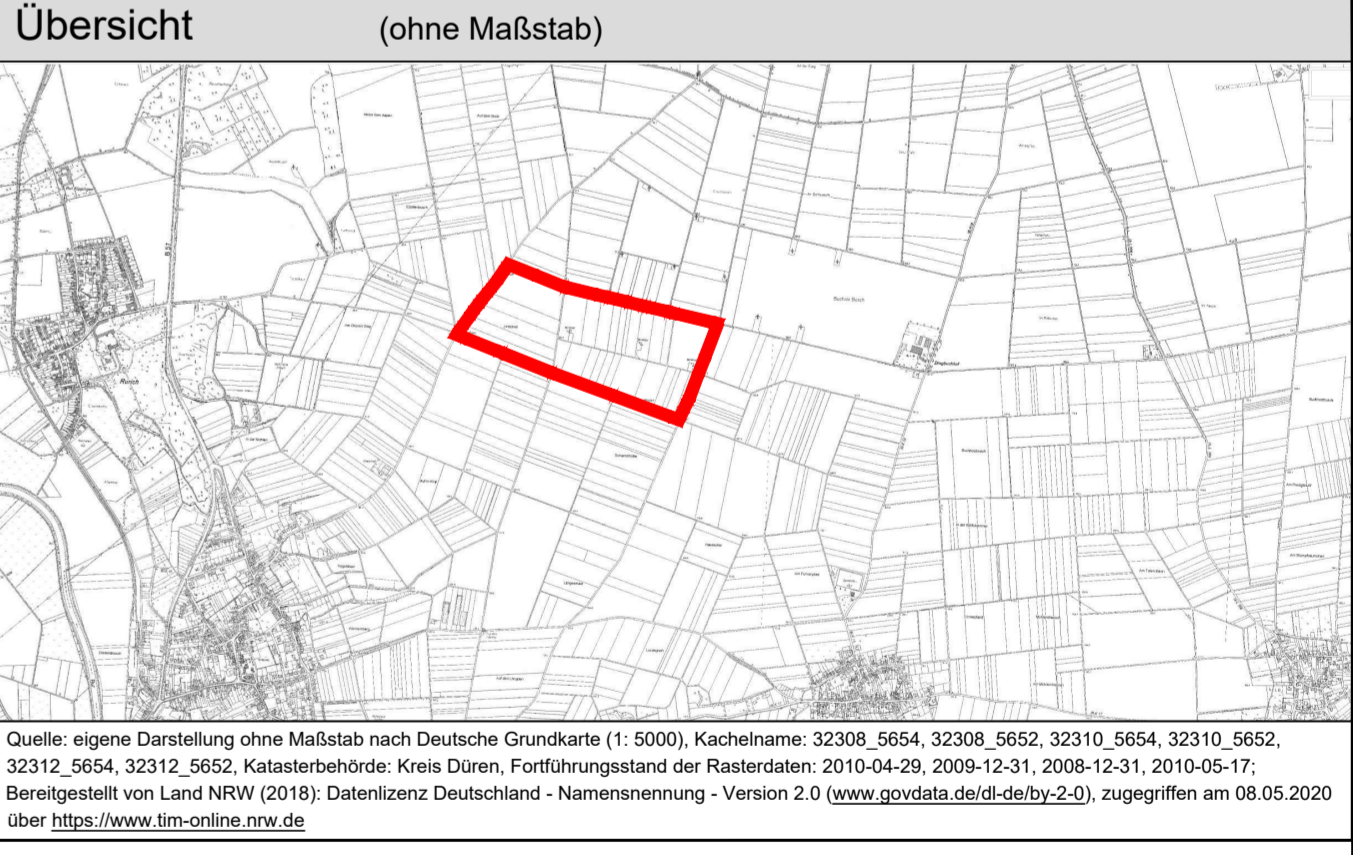

**3. Sonstige Planzeichen**  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB

**4. Nachrichtlich**  
 geplante Windenergieanlagen  
 bestehende Windenergieanlagen  
 zurück zu bauende Windenergieanlagen  
 Hauptversorgungsleitung unterirdische Leitung mit Schutzstreifen

Die nach der öffentlichen Auslegung eingefügten Änderungen bzw. Ergänzungen sind in lila dargestellt und wurden vom Rat der Stadt Linnich am ..... beschlossen.

### unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung

	Gebäude		Anzahl der Vollgeschosse	1625	Flurstücksnummer
	Durchfahrt, Arkade		Flurkarte	65,38	vorh. Höhen
	Flachdach		Flurstücksgrenze		
	Längemaß				Die in roter Farbe eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen.
	Parallelmaß				
	Winkelmaß				

## STADT LINNICH

### Bebauungsplan Körrenzig Nr. 12

### "Windenergie Körrenzig"

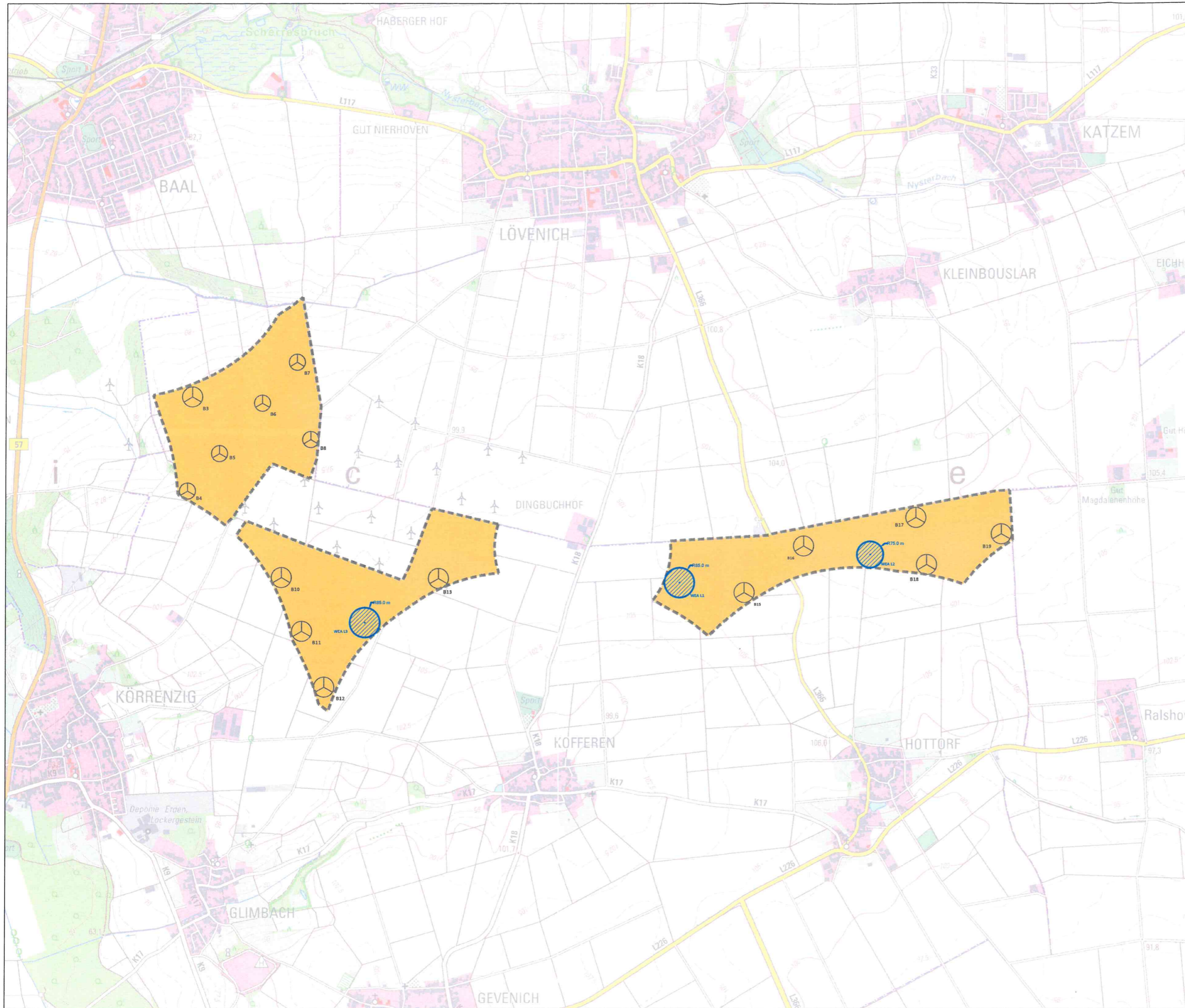
Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Z-Nr.:	PM-B-18-08-BP-01-07	Maßstab:	1 : 2.500	Stand:	08.02.2023
bearbeitet:	Mahmout	gezeichnet:	Nowak		





<b>Entwurf</b> VDH VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, eMail: info@vdh.com	<b>1. Aufstellung</b> Der Rat der Stadt Linnich hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b> Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung in Amtsblatt der Stadt Linnich am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>5. Auslegungsbefehl</b> Der Rat der Stadt Linnich hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Auslegung. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>7. Beteiligung der Behörden</b> Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... aufgefordert, bis zum ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>9. Ausfertigung</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Grenzübereinstimmungen und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>Rechtsgrundlagen</b> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726). BauNVO in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490). Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.
<b>Planungsgrundlage</b> Dieser Plan wurde auf Grundlage des amtlichen Katasters des Kreises Düren mit Stand vom ..... erstellt. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>2. Bekanntmachung der Aufstellung</b> Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Stadt Linnich am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>4. Frühzeitige Behördenbeteiligung</b> Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum ..... hierzu zu äußern. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>6. Öffentliche Auslegung</b> Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung in Amtsblatt der Stadt Linnich am ..... vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>8. Satzungsbeschluss</b> Der Rat der Stadt Linnich hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>10. Bekanntmachung</b> Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan am ..... im Amtsblatt der Stadt Linnich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	

<b>1. Aufstellung</b> Der Rat der Stadt Linnich hat am ..... gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b> Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung in Amtsblatt der Stadt Linnich am ..... in der Zeit vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>5. Auslegungsbefehl</b> Der Rat der Stadt Linnich hat am ..... beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Auslegung. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>7. Beteiligung der Behörden</b> Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... aufgefordert, bis zum ..... zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>9. Ausfertigung</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Grenzübereinstimmungen und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>Rechtsgrundlagen</b> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726). BauNVO in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802). Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490). Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. September 2021.
<b>2. Bekanntmachung der Aufstellung</b> Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Stadt Linnich am ..... ortsüblich bekannt gemacht. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>4. Frühzeitige Behördenbeteiligung</b> Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom ..... von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum ..... hierzu zu äußern. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>6. Öffentliche Auslegung</b> Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung in Amtsblatt der Stadt Linnich am ..... vom ..... bis zum ..... öffentlich ausliegen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>8. Satzungsbeschluss</b> Der Rat der Stadt Linnich hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	<b>10. Bekanntmachung</b> Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan am ..... im Amtsblatt der Stadt Linnich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft. Datum / Unterschrift Bürgermeisterin	





## Legende

-  Standort vorhandene WEA
-  Baugrenze
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Linnich
-  Sondergebiet

## Windpark Linnich - Erweiterung

### Erweiterung Bebauungsplan Nr. 9 um 3 WEA

Kreis Düren

0 200 400 600 800 1000 m

Maßstab: 1 : 20.000



Bearbeitung:  
MLK Consulting GmbH & Co. KG  
In Tenholt 33  
41812 Erkelenz  
Datum: 09.08.2022  
Mitarbeiter: P. Schneiders





Übersicht Potenzialfläche 4 Ederen-Flossdorf

